

Bundesrepublik Deutschland

Politische Mitgestaltung – soziales Leben

Informationen für Neubürger



Die 16 deutschen Länder

Bundesland	Fläche / Tsd. km ²	Einwohnerzahl	Bundesland	Fläche / Tsd. km ²	Einwohnerzahl
Baden-Württemberg	35,8	10.739.000	Nordrhein-Westfalen	34,1	18.029.000
Bayern	70,6	12.493.000	Rheinland-Pfalz	19,9	4.053.000
Berlin	0,9	3.404.000	Saarland	2,6	1.043.000
Brandenburg	29,5	2.548.000	Sachsen	18,4	4.250.000
Bremen	0,4	664.000	Sachsen-Anhalt	20,5	2.442.000
Hamburg	0,8	1.754.000	Schleswig-Holstein	15,8	2.834.000
Hessen	21,1	6.075.000	Thüringen	16,2	2.311.000
Mecklenburg-Vorpommern	23,2	1.694.000	Deutschland	357,4	82.316.000
Niedersachsen	47,6	7.983.000			

Zahlen gerundet / Stand: Dez. 2007

Deutschland stellt sich dar –

Farben, Wappen und Hymne

Die Bundesfarben

Die deutschen Bundesfarben erinnern an die Uniformen der Lützow'schen Jäger in den Befreiungskämpfen gegen die napoleonische Armee (1813 bis 1815): Schwarz mit roten Aufschlägen und goldenen Borten und Knöpfen. Studenten, die als Lützower Jäger gekämpft hatten, gründeten später die Jenaer Burschenschaften. Ihre schwarz-rot-goldene Fahne wurde zum Symbol der Einheit und der Freiheit aller Deutschen. Auch die Revolutionäre von 1848/49 und das Parlament in der Frankfurter Paulskirche entschieden sich für die Flagge in Schwarz, Rot und Gold als Symbol ihrer demokratischen Gesinnung – ebenso wie später die Repräsentanten der Weimarer Republik. Und auch die Bundesrepublik setzt diese Tradition des demokratischen Deutschlands fort.



Das deutsche Bundeswappen

Bis ins 19. Jahrhundert gab es den Adler als Symbol der Macht in zwei Varianten. Im Königs- wappen hatte er einen Kopf, im Kaiserwappen zwei. Von 1871 bis 1933 war ein einköpfiger Adler, der nach rechts blickt, auf dem deutschen Staatswappen abgebildet. Im Jahr 1950 wurde diese Darstellung als Staatssymbol für die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Die Nationalhymne

Die Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland ist die dritte Strophe des „Deutschlandliedes“. August Heinrich Hoffmann schrieb 1841 den Text zur Melodie von Joseph Haydns „Kaiserhymne“. Bundespräsident Heuss und Bundeskanzler Adenauer vereinbarten 1952, dass bei offiziellen Anlässen nur die dritte Strophe des Liedes gesungen werden solle. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands legten Bundespräsident von Weizsäcker

**Einigkeit und Recht und Freiheit
Für das deutsche Vaterland!
Danach lasst uns alle streben
Brüderlich mit Herz und Hand!
Einigkeit und Recht und Freiheit
Sind des Glückes Unterpfand –
Blüh im Glanze dieses Glückes,
Blühe, deutsches Vaterland!**

und Bundeskanzler Kohl diese dritte Strophe 1991 endgültig als Nationalhymne fest. Sie bringe, so von Weizsäcker, „die Worte verbindlich zum Ausdruck, denen wir uns als Deutsche, als Europäer und als Teil der Völkergemeinschaft verpflichtet fühlen“.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“

Die Grundrechte in der deutschen Verfassung

- Erst war der Mensch, dann der Staat:

Die Menschenrechte gelten als „vorstaatlich“. Das bedeutet, dass der Staat sie weder gewähren noch nehmen kann, sondern sie als vorgegeben anerkennen muss. In der Bundesrepublik Deutschland stehen die Grundrechte an der Spitze des Grundgesetzes (GG).

Art. 1 Grundgesetz Würde des Menschen

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

- Jedem stehen die Grundrechte zu. Er kann sie gegebenenfalls vor dem Bundesverfassungsgericht einklagen. Sie sind – wie alle anderen Gesetze – unmittelbar geltendes Recht.
- Bestimmte Grundrechte, z. B. das Wahlrecht, stehen allerdings nur Deutschen zu.

Die Grundrechte in den Artikeln des Grundgesetzes

- 1 Schutz der Menschenwürde
- 2 Freiheit der Person
- 3 Gleichheit vor dem Gesetz
- 4 Glaubens- und Gewissensfreiheit
- 5 Freie Meinungsäußerung
- 6 Schutz der Ehe und Familie
- 7 Schulwesen, Elternrechte
- 8 Versammlungsfreiheit
- 9 Vereinigungsfreiheit
- 10 Brief- und Postgeheimnis
- 11 Recht der Freizügigkeit
- 12 Freie Berufswahl
- 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
- 14 Gewährleistung des Eigentums
- 15 Überführung in Gemeineigentum
- 16 Staatsangehörigkeit
- 16a Asylrecht
- 17 Petitionsrecht
- 18 Verwirkung der Grundrechte
- 19 Gewährleistung der Grundrechte
- 20 Widerstandsrecht
- 33 Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern
- 38 Wahlrecht
- 101 Anspruch auf den gesetzlichen Richter
- 103 Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht
- 104 Schutz vor willkürlicher Verhaftung

Über die Bedeutung der Grundrechte konnten Sie sich bereits auf den beiden vorangegangenen Seiten informieren. Nun stellen wir Ihnen weitere Elemente unseres politischen Systems vor: die Gewaltenteilung, die Prinzipien von Rechts- und Sozialstaat, die kommunale Selbstverwaltung, das föderative Prinzip, den Pluralismus und die Einbindung Deutschlands in die Europäische Union (EU).

1. Gewaltenteilung

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Staatsgewalt geteilt in

- gesetzgebende Gewalt: Parlament
- vollziehende Gewalt: Regierung und Verwaltung
- richterliche Gewalt: Rechtsprechung

Diese drei Bereiche demokratischer Gewalt erfüllen jeweils eigene Aufgaben und kontrollieren zugleich einander. Neben dieser so genannten „horizontalen“ Gewaltenteilung gibt es in Deutschland auch die „vertikale“: Die Verteilung der

Zuständigkeiten auf Bund, Länder und Kommunen (siehe auch 3. Föderalismus). Die Gewaltenteilung schützt vor Machtmissbrauch und verhindert ein zentralistisches Machtmonopol. Dadurch sichert sie auch wesentlich unsere Grundrechte.

2. Rechts- und Sozialstaat

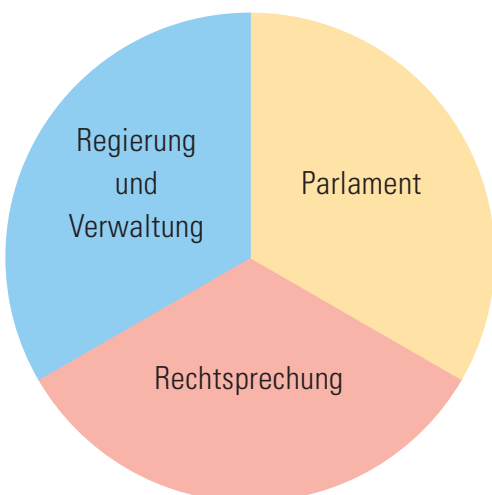
Alles staatliche Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden („Rechtsstaat“)

Jede soziale Ordnung steht vor der Herausforderung, sowohl die Freiheit des Einzelnen zu verteidigen, als auch einen gerechten Lebensstandard für alle Bürger sicherzustellen. Zwei Begriffe prägen den sozialen Bundesstaat: die Solidarität und die Subsidiarität. Solidarität bedeutet: die Einbindung der Bürger in Versicherungssysteme (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), die Hilfen aus öffentlichen Mitteln (z.B. Sozialhilfe, öffentliche Leistungen für die Familien) sowie die umfassende Versorgung mit sozialen Einrichtungen durch Bund, Länder und Gemeinden, freie Träger und unabhängige Institutionen.

Doch: Der Bürger soll nicht allein abhängig sein von der Versorgung durch den Staat oder andere Institutionen. Oft ist Hilfe wirkungsvoller, wenn sie im direkten Umfeld geleistet wird. Das Prinzip der Subsidiarität besagt daher: Was eine kleinere Einheit bewirken kann, soll nicht an eine allgemeinere Ebene übertragen werden.

Geleistet wird diese „Hilfe vor Ort“ seit Jahrzehnten z.B. von sozialen Institutionen wie Rotes Kreuz, Caritas, Diakonisches Werk und Arbeiterwohlfahrt.

Die drei Gewalten im staatlichen Ganzen





Unter der gläsernen Kuppel des Berliner Reichstagsgebäudes tagt seit 1999 der Bundestag

3. Föderalismus

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem föderativen Prinzip „von unten nach oben“ aufgebaut. Das bedeutet: Von den Gemeinden über Landkreise und Länder bis hin zum Bundesstaat. Dabei sind die Kommunen freilich keine Staaten für sich, sondern gehören zur staatlichen Ebene der Länder (vgl. Abschnitt 4).

Eine zentrale Rolle im Rahmen des Föderalismus spielen die

- kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise
- eigenen Zuständigkeiten der Länder

Die Gemeinden, Städte und Landkreise sind Demokratien im Kleinen. Die Demokratie beginnt im Rathaus. In der Bayerischen Verfassung heißt es z. B.: „Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben“ (Art. 11 Abs. 4).

Die Gemeinden haben

- eine demokratische Vertretung der Bürger durch Gemeinde- bzw. Stadträte
- eigene Steuereinkünfte (neben der Unterstützung durch den Staat)
- eigenes Verwaltungspersonal
- eigene Zuständigkeiten, z. B. im Straßenwesen oder in der Wasserversorgung
- einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung freiwilliger Aufgaben wie z. B. dem Bau und Unterhalt von Sportstätten, Jugendzentren, Volkshochschulen und Altenheimen oder der Förderung von Kultur und Vereinen.

4. Die Länder

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Das bedeutet: Die Staatlichkeit ist aufgeteilt in zwei Ebenen – Bund und Länder. Seit der Wiedervereini-

gung 1990 hat Deutschland 16 Länder mit sehr unterschiedlicher Größe und Einwohnerzahl (vgl. Schaubild und Tabelle auf der Titelseite).

Manche Länder der Bundesrepublik Deutschland blicken auf eine mehr als 1000 Jahre währende Kontinuität zurück. Ihr Ursprung war schon die Bildung der Stammesherzogtümer im frühen Mittelalter.

Die Existenz der Länder garantiert die Bürgernähe des Staates, gewährleistet die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und beschränkt die Macht des Bundes.

Die Länder der Bundesrepublik

- haben eine demokratische Verfassung, Parlament, Regierung und Gerichte, eine eigene Verwaltung und eigene Steuereinkünfte
- haben eine eigene Gesetzgebung (der Bund ist nur zuständig in den im Grundgesetz beschriebenen Bereichen wie z. B. Außenpolitik, Verteidigung und Telekommunikation)
- sind über den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt
- führen Bundesgesetze in eigener Verwaltungszuständigkeit aus
- sind eigenverantwortlich zuständig für Kernbereiche wie Polizei, Kultur-, Schul- und Bildungswesen.

5. Pluralismus

Pluralismus ist ein wesentliches Element der Demokratie. Pluralismus bedeutet:

Lebensweisen, Interessen und Meinungen der Bürger können sich frei entfalten, unterschiedliche Auffassungen konkurrieren in einem offenen und demokratischen Wettbewerb.

Voraussetzung für den Pluralismus ist, dass alle Beteiligten verbindliche „Spielregeln“ anerkennen – wie z. B. die Meinung anderer zu respektieren, demokratische (Mehrheits-)Entscheidungen anzuerkennen, Konflikte friedlich auszutragen und das staatliche Gewaltmonopol zu respektieren.

6. Die Verfassungsorgane

Der **Bundestag** – unser Parlament – ist das Zentrum der demokratischen Ordnung. Seine Abgeordneten werden gewählt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

Seine wesentlichen Aufgaben:

- Wahl des Bundeskanzlers / der Bundeskanzlerin
- Gesetzgebung
- Kontrolle der Regierung (z. B. durch kleine und große Anfragen, aktuelle Stunden, Untersuchungsausschüsse)
- Debatten über die großen politischen Fragen
- Enger Kontakt zum Volk über die Abgeordneten als Ansprechpartner der Bürger.

Der Bundestag ist ein „Arbeitsparlament“. Das bedeutet: Er kommt nicht – wie in undemokratischen Systemen –

nur für kurze Zeit zusammen, um der Regierung kritiklos zuzustimmen. Seine Abgeordneten sind in ihrer Willensbildung frei; sie befassen sich – vor allem in den Ausschüssen – das ganze Jahr über intensiv mit allen politischen Fragen.

Und: Im Bundestag besteht ein Wechselspiel von Regierungsmehrheit und Opposition. Regierung und Opposition konkurrieren um die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger. Mehrheiten sind in der parlamentarischen Demokratie immer nur Mehrheiten auf Zeit.

Der **Bundesrat** ist die Vertretung der Länder, genauer: das Verfassungsorgan, durch das die Länder über die Vertreter ihrer Regierungen an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes wie in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken. Der Bundesrat ist also ein föderatives Organ – und einer der wichtigsten Bestandteile der bundesstaatlichen Ordnung. Jede Änderung der Verfassung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, ebenso wie Gesetze, die besondere Länderinteressen berühren.

Die **Bundesregierung** ist das zentrale Leitungs- und Gestaltungsorgan. An ihrer Spitze steht der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin. Er/Sie bestimmt die Richtlinien der Bundespolitik (das so genannte „Kanzlerprinzip“). Die Bundesminister leiten die einzelnen Geschäftsbereiche („Ressortprinzip“). Bei Unstimmigkeiten zwischen Ministern entscheidet die Bundesregierung als Kollegium („Kollegialprinzip“).

Der **Bundespräsident/die Bundespräsidentin** ist das deutsche Staatsoberhaupt. Gewählt wird er/sie alle fünf Jahre von der Bundesversammlung, die nur jeweils für den Wahlakt gebildet

wird. Sie besteht je zur Hälfte aus den Mitgliedern des Bundestages und Personen, die von den Landtagen bestimmt werden. Der Bundespräsident vertritt die Bundesrepublik nach außen.

Das **Bundesverfassungsgericht** ist der unabhängige „Hüter der Verfassung“.

Es entscheidet u. a. über:

- Verfassungsbeschwerden von Bürgern
- Streitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen z. B. über die Auslegung des Grundgesetzes
- Übereinstimmung von Bundes- und Ländergesetzen mit dem Grundgesetz.

7. Die Europäische Union

Das Zeitalter des Nationalismus hat in Europa tiefe Wunden geschlagen. Heute sind sich die meisten Völker unseres Kontinents einig: Freiheit, Recht und Wohlstand erhält dauerhaft nur der Zusammenschluss der europäischen Länder.

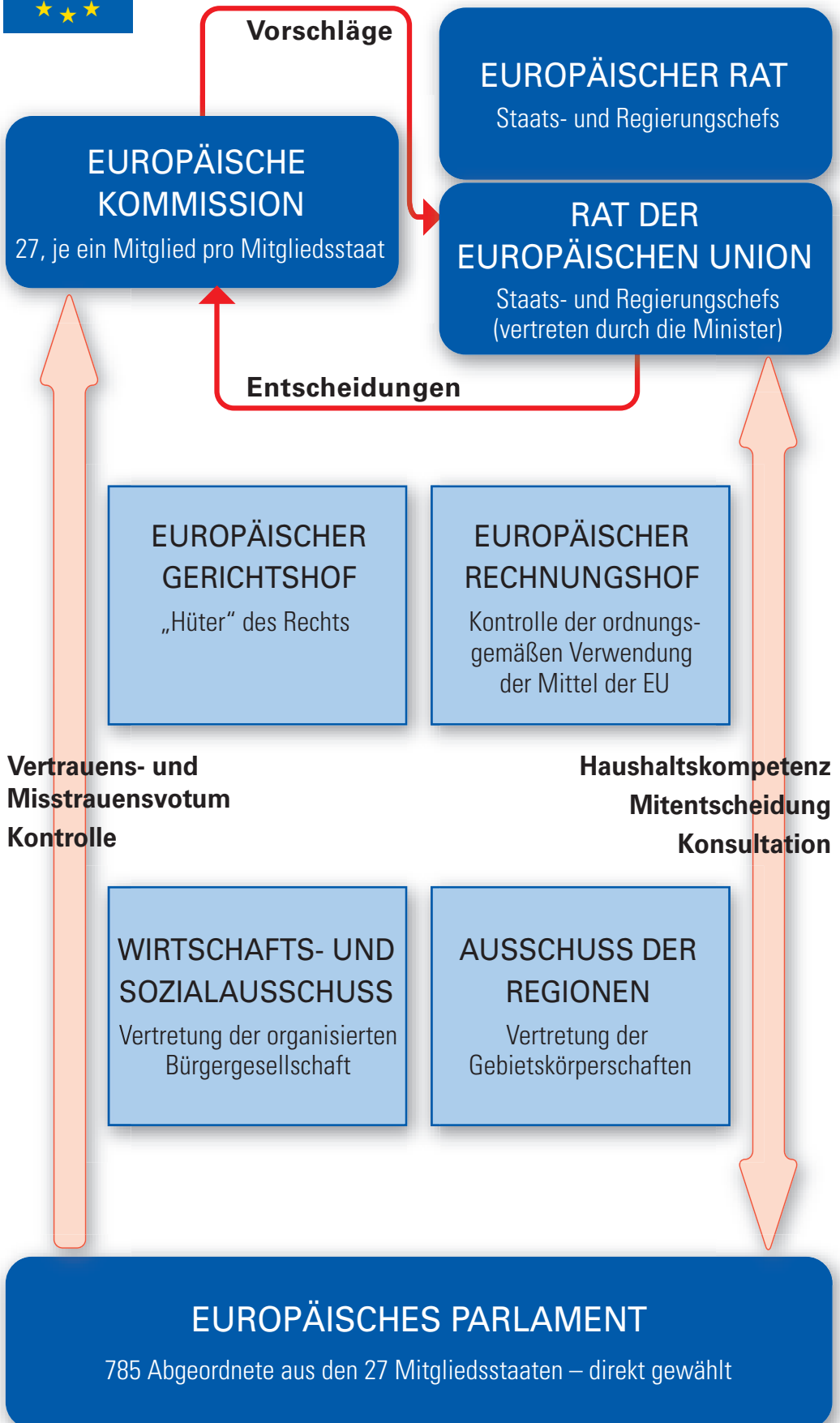
Im Mittelpunkt dieser europäischen Integration steht die Europäische Union (EU). Die Union besteht aus

- der Europäischen Gemeinschaft (EG)
- der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- der Zusammenarbeit in Fragen der Rechts- und Innenpolitik.

In der Präambel zum Vertrag über die Europäische Union bekennt sich die EU

- „zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit“

So funktioniert die EU



- zur Solidarität zwischen ihren Völkern und der Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen
- zur „Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden“.
- am Wahltag mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in Deutschland haben
- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. einen Wahlschein für die Briefwahl besitzen.

8. Bürger gestalten Staat und Gesellschaft

Alle Staatsbürger besitzen – unabhängig von Geschlecht, Einkommen, Bildung und Vermögen – das aktive Wahlrecht, wenn sie

- Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind

Das passive Wahlrecht (das Recht, zum Volksvertreter gewählt zu werden) haben alle Personen, die die beiden ersten der o.g. Bedingungen erfüllen.

Auch wer nicht selbst Abgeordneter ist, hat viele Möglichkeiten, Politik und Gesellschaft aktiv mitzugestalten, z.B. durch Mitarbeit in Parteien, Gewerkschaften, Verbänden, Vereinen oder Bürgerinitiativen.

Bundestagssitzung



Das Recht auf Meinungsäußerung eröffnet weitere Mitwirkungsmöglichkeiten. Wer z. B. seine Meinung in einem Leserbrief an eine Zeitung oder Zeitschrift äußert, kann Einfluss auf Entscheidungsprozesse nehmen. Die **Medien** vermitteln Meinungen, sie bilden, unterhalten – und dienen dem Bürger als wichtigste Informationsquelle über alle Geschehnisse in Politik und Gesellschaft. Darüber hinaus üben sie in funktionierenden Demokratien auch

eine wichtige Kontrollfunktion aus, indem sie u. a. die Arbeit von Politik, Verwaltung und Gerichten kritisch beobachten.

Das **Petitionsrecht** ist ein Grundrecht, festgelegt in Art. 17 des Grundgesetzes: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Einflussmöglichkeiten des Bürgers im politischen System der Bundesregierung



Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern

Odeonsplatz 3, 80539 München

Stand: November 2007

www.innenministerium.bayern.de

In Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Zwei Bilder vom Reichstag: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung